

Übernahme von Anteilen an der VAE PREMIUM SELECT FUNDS GmbH & Co. KG

gegen Einlage von Anteilen an der DUBAI DIREKT FONDS III GmbH & Co. KG mit der Treugeber Nr. _____

durch

Herrn/ Frau _____

Adresse _____

nachfolgend „Anleger“ genannt.

§ 1 Beitritt

1. Der Anleger ist an der Dubai Direkt Fonds III GmbH & Co. KG (HRA 25959, AG Köln) geschäftsansässig Bonner Str. 323, 50968 Köln (im folgenden „DDF III“ genannt) mit einer festen Kapitaleinlage in Höhe von

_____ Euro (in Worten: _____ Euro) beteiligt.

2. Der Anleger tritt der VAE Premium Select Funds GmbH & Co. KG (HRA 26993), geschäftsansässig Bonner Str. 323, 50968 Köln (im folgenden „KG“ genannt) als weiterer Kommanditist mit einer festen Kapitaleinlage in Höhe von

_____ Euro (in Worten: _____ Euro)

bei. Soweit eine Haftsumme ins Handelsregister eingetragen wird, beträgt die Haftsumme entsprechend der Bestimmung in § 4 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages vom 09.07.2009 1/10 der Kapitaleinlage und somit _____ Euro (in Worten: _____ Euro).

§ 2 Einlage

1. Der Anleger verpflichtet sich gegenüber der KG zur Erbringung einer Sacheinlage in Höhe von _____ Euro (in Worten: _____ Euro). Die Einlage ist durch Abtretung des im § 1 Abs. 1 genannten Kommanditanteils am DDF III an die KG erbracht.
2. Der Anleger tritt seinen Kommanditanteil an DDF III mit allen dazugehörigen Nebenrechten, insbesondere dem Kapitalkonto in Höhe von _____ Euro an die KG ab. Die KG nimmt die Abtretung an. Die KG tritt damit in die in § 1 Ziffer 1 genannte Beteiligung in vollem, tatsächlich bestehendem Umfang samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten mit sofortiger Wirkung ein, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist.

§ 3 Gegenleistung

1. Als Gegenleistung zur Abtretung nach § 2 Ziffer 2 erhält der Anleger Kommanditanteile an der KG in Höhe von _____ Euro (in Worten: _____ Euro). entsprechend der Bestimmung des § 3 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrages der KG vom 09.07.2009 (Verhältnis 1 zu 1 Anteile DDF III: KG).

§ 4 Stichtag

1. Die KG nimmt am Ergebnis des DDF III ab Beginn des zum Zeitpunkt des Beitritts laufenden Geschäftsjahres am Gewinn und Verlust teil.
2. Der Anleger nimmt am Ergebnis der KG ab Beginn des zum Zeitpunkt des Beitritts laufenden Geschäftsjahres am Gewinn und Verlust teil.

§ 5 Mitteilung, Gesellschaftsvertrag

1. In Vollzug dieses Vertrages werden die Parteien gemeinsam der Geschäftsführung der Gesellschaft Mitteilung vom Abschluss dieses Vertrages machen.
2. Mit Vertragsunterzeichnung erkennt der Anleger gleichzeitig den Gesellschaftsvertrag der KG vom [Datum] als für ihn in allen Bestimmungen verbindlich an.

§ 6 Gewährleistung

1. Der Anleger versichert und steht dafür ein, dass
- der gemäß § 1 genannte Gesellschaftsanteil rechtlich wirksam begründet ist;
 - der Anleger der rechtliche Eigentümer des vertragsgegenständlichen Kommanditanteils ist;
 - die auf den vertragsgegenständlichen Kommanditanteil zu leistende Kapitaleinlage in voller Höhe erbracht und zwischenzeitlich nicht ganz oder teilweise zurückgezahlt ist;
 - der vertragsgegenständliche Kommanditanteil frei von Rechten Dritter, insbesondere von Pfand-, Pfändungspfand- oder sonstigen Sicherungsrechten ist und keinen sonstigen Verfügungsbeschränkungen unterliegt;
2. Sollten die abgegebenen Erklärungen unrichtig oder unvollständig sein, ist der Anleger der KG zum Schadensersatz verpflichtet, soweit sich ein bezifferbarer Vermögensnachteil für die KG ergibt.

§ 7 Änderungen in Folge steuerlicher Außenprüfungen

Änderungen, welche sich auf Grund von steuerlichen Außenprüfungen auf Ebene der DDF III ergeben und Auswirkungen auf die Besteuerung des Anteilseigners haben, haben auf diese Vereinbarung keinen Einfluss und betreffen im Übrigen nur den Anleger, soweit sie die Zeiträume vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages betreffen.

§ 8 Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung ist aufschiebend bedingt wirksam auf den Tag, zu welchem alle bisherigen Anleger des DDF III ihre jeweiligen Kommanditanteile auf die KG übertragen haben.

§ 9 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die angreifbare Bestimmung ist vielmehr so auszulegen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche und/oder ideelle Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.